

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken

39. Jahrgang

Würzburg, 14. Februar 1994

Nr. 2

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 20.01.1994 Nr. 820—8622.01—6/87

über das

Naturschutzgebiet „Hörnauer Wald“

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791—1—U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1993 (GVBl. S. 833), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der nordöstlich von Brunnstadt, Gemeinde Frankenwinheim, und nordwestlich von Gerolzhofen gelegene Laubwald mit Nadelwaldanteilen wird mit den südlich daran angrenzenden Wiesenflächen unter der Bezeichnung „Hörnauer Wald“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 179,6 ha und liegt in den Gemarkungen Brunnstadt (Gemeinde Frankenwinheim), Alitzheim (Gemeinde Sulzheim), Herlheim (Gemeinde Kollitzheim) und Gerolzhofen (Stadt Gerolzhofen), Landkreis Schweinfurt.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hörnauer Wald“ ist es,

1. den bewaldeten Geländerrücken zwischen der Volkach und dem Lämmerbach hinsichtlich Relief, Untergrund, Boden und Wasser zu sichern,
2. bodennasse, feuchte und frische Standorte im Wald mit flächigem Vorkommen von Frühjahrsblüheren, eingeschlossen Märzenbecher, sowie Dünen und Dünen-

reste fördernd zu behandeln und die dort anzutreffende standortheimische Baumartenzusammensetzung zu bewahren,

3. Wiesen und Gewässer zu erhalten und mit angrenzenden Waldflächen ökologisch zu verknüpfen und aufzuwerten,
4. lebensraumtypische und gefährdete Pflanzen- und Tierarten in ihrem Bestand zu stärken.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern, insbesondere sie ohne Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt — untere Naturschutzbehörde — mit Bauschutt oder Asphaltrecyclingmaterial auszubauen oder zu verbessern,
4. oberirdisch Wasser über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder oberflächennahes Grundwasser zu entnehmen, Quellaustritte, Gewässer oder den Wasserstand des oberflächennahen Grundwassers zu verändern oder neue Gewässer oder Dräne anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,

6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Tiere auszusetzen oder Pflanzen einzubringen,
8. Wildäcker ohne Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt — untere Naturschutzbehörde — anzulegen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entfernen oder zu beschädigen,
10. Wiesen oder vergleichbar bewachsene Flächen umzubrechen oder gezäunt zu beweidern,
11. Rodungen vorzunehmen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. Gegenstände jeglicher Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
16. Feuer zu machen oder das Gelände zu verunreinigen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zum Zwecke einer nach § 5 erlaubten Handlung,
2. Feuchtflächen und Flächen mit Frühjahrsblüherbeständen zwischen dem 01.03. und 15.06. zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte,
3. außerhalb der Wege zu reiten,
4. Hunde, ausgenommen beim Einsatz nach § 5 Nr. 2, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen,
5. zu zelten oder zu lagern,
6. Lärm zu verursachen,
7. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes; forstliche Wegebauvorhaben bedürfen des Einvernehmens mit dem Landratsamt Schweinfurt — untere Naturschutzbehörde —; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 13,

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfütterstellen — mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz — BayJG —) — bedarf des Einvernehmens mit dem Landratsamt Schweinfurt — untere Naturschutzbehörde —,

3. die landwirtschaftliche Bodennutzung in Form:

- a) der Wiesenbewirtschaftung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf folgenden Grundstücken:

— Gemarkung Brünstadt, Gemeinde Frankenwinheim, Fl.Nrn. 483 (t) ((t) = Teilfläche), 491, 491/1 — 491/3, 495, 495/1 — 495/5, 492/3 (t), 523 (t) — 526, 530 — 535,

— Gemarkung Alitzheim, Gemeinde Sulzheim, Fl.Nr. 161 (t),

— Gemarkung Gerolzhofen, Stadt Gerolzhofen, Fl.Nrn. 2525 und 2530.

- b) der Ackernutzung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 491/4 und 486 (t).

4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß Nr. 68.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Wassergesetz (VwVBayWG); soweit es sich bei den Unterhaltungsmaßnahmen um aufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde — durchzuführen,

5. die Unterhaltung von Fernmeldeeinrichtungen nach dem Telegraphenwegegesetz (TWG),

6. die Aufrechterhaltung des Betriebs und der Unterhaltung der Bahnlinie Kitzingen-Schweinfurt mit ihren Nebenanlagen,

7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Tafeln, Zeichen oder Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Schweinfurt — untere Naturschutzbehörde — erfolgt,

8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Unbeschadet der in Abs. 1 genannten Ausnahmen sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes der in der Anlage I zu Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG bezeichneten Naß- und Feuchtflächen führen können, unzulässig.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbe-

hörde —, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 — 17 und des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 — 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 20. Januar 1994
Regierung von Unterfranken
Dr. Vogt
Regierungspräsident

EAPL 173

RABl 1994 S. 25

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hörnauer Wald“ vom 20. 01. 1994
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600. 94)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 6027
6028

Naturschutzgebiet

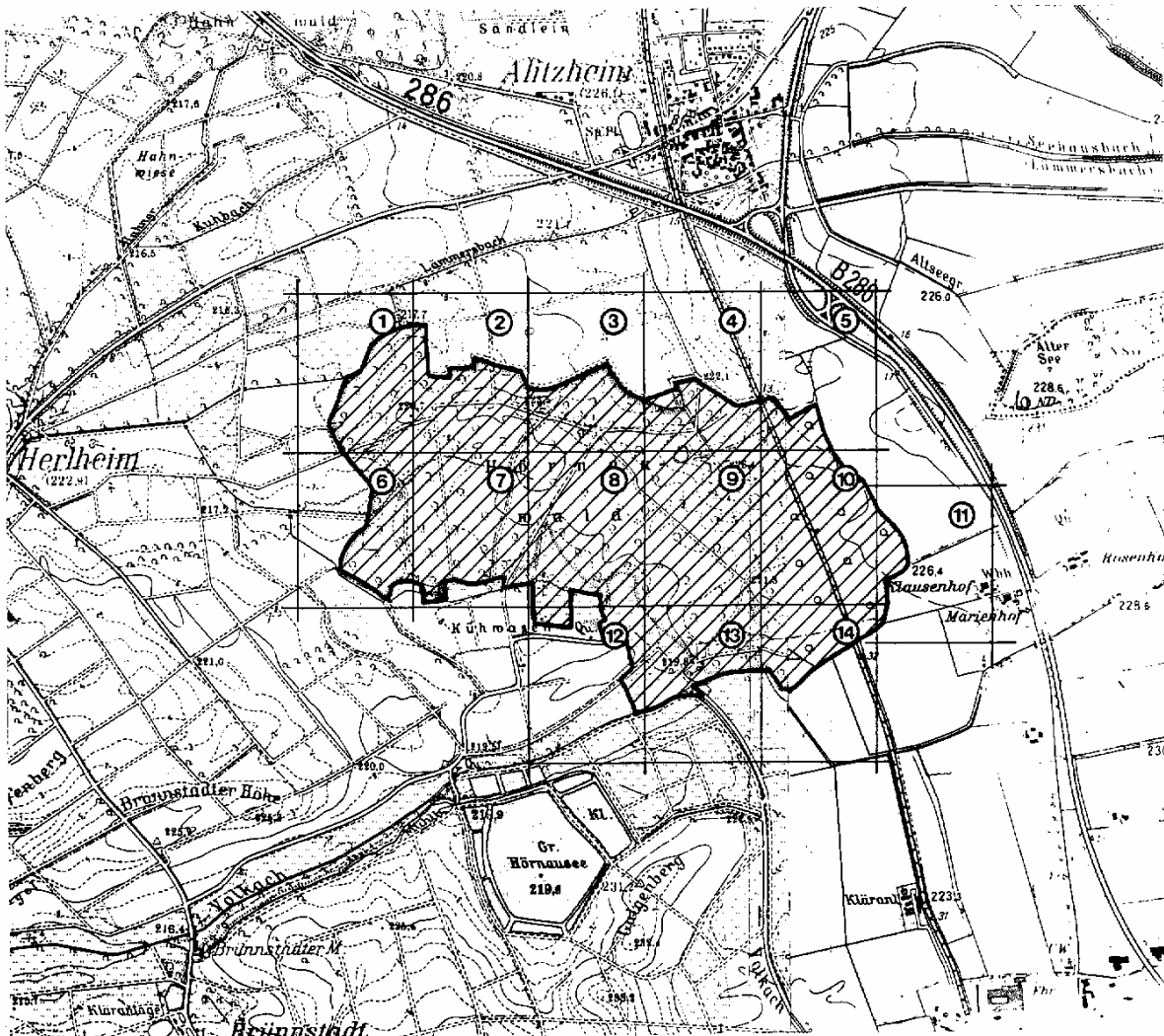
(Anlage 2)

Maßstab 1 : 2.500

Ausschnitt aus N.W. 86 - 39a, N.W. 86 - 39b,
N.W. 86 - 39c, N.W. 86 - 39d,
N.W. 85 - 39b

Naturschutzgebiet

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1

Würzburg, 20.01.1994
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

SCHUTZGEBIETSKARTEN

der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hörnauer Wald“ vom 20.01.1994 und
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Herlheimer Wiesen“ vom 28.04.1994

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 6027 und TK 6028



Naturschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

